



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 28.08.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus auf Fl.Nr. 250, Ellbogengasse 1, Remlingen
- 2 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage - Konkretisierung"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 3 Beschlussfassung über die Durchführung eines Ratsbegehrens "Neubau der Trinkwasserhochbehälteranlage in der wirtschaftlichsten Bauweise"
- 4 Beschlussfassung über die Stichfrage zum Rats- und Bürgerbegehren
- 5 Beschlussfassung über den Durchführungstermin für die Bürgerentscheide
- 6 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Bestellung eines Bauausschusses"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 7.1 Bürgerbegehren "Trinkwasserhochbehälteranlage"; Aktenvermerk Architekt-Ingenieure zum Leistungsbestimmungsrecht

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Schriftführer/-in

Walter, Bernd

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Urlaub

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

fehlt entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Marktgemeinderat Fischer möchte seine Abstimmung zu den folgenden Tagesordnungspunkten dokumentiert wissen:

TOP 5: nein

TOP 6: nein

TOP 7.1: ja

TOP 7.2: nein

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 16.08.2018 keine weiteren Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus auf Fl.Nr. 250, Ellbogengasse 1, Remlingen
--

Mit Unterlagen vom 09.06.2018, eingegangen am 08.08.2018, wurde die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Ausbau des Dachgeschosses im bestehenden Wohn- und Geschäftshaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 250, Ellbogengasse 1 von Remlingen.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **11**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung: -

TOP 2 Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage - Konkretisierung"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens**Sachverhalt:**

Dem 1. Bürgermeister wurden am 30.07.2018 56 Unterschriftenlisten mit insgesamt 269 Unterschriften übergeben, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 4.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindegürgern vorzulegen (s. hierzu 1.)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 3).

Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem folgende Personen bzw. Fachstellen beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstellen erhielten die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 30.07.2018:	1.216
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	122

Es wurden 56 Unterschriftenlisten mit 269 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	261
ungültige Unterstützungsunterschriften	8

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 122 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

2. Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18 a GO auch eine Begründung.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- **In der Begründung zum Antrag auf das Bürgerbegehren wird festgestellt, dass seit dem am 24.09.2017 durchgeführten Bürgerentscheid „Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage“ leider nichts Wesentliches passiert sei.**

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat bis zu dem am 24.09.2017 durchgeführten Bürgerentscheid das Ziel verfolgt, für die erforderliche Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung die wirtschaftlichere Variante (Neubau oder Sanierung) durchzuführen. Auf Grund des Ausgangs des Bürgerentscheids schied die Variante „Sanierung der Wasserversorgung“ aus.

In der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 24.10.2017 wurde festgestellt, dass für den nunmehr ausschließlich zu planenden Neubau eines Hochbehälters zwei Varianten (Beton oder Edelstahl) möglich sind.

Um einen maximalen Bieterkreis anzusprechen und um insgesamt die wirtschaftlichere der beiden Neubauvariante zu erhalten, hat der Marktgemeinderat unter Tagesordnungspunkt 2 einstimmig beschlossen, einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Der sog. „Amtsentwurf“ soll in konventioneller Bauweise (Betonbauweise) erstellt werden. Sonderbauweisen (Edelstahlbehälter) sollten als Nebengebote zugelassen werden. Das vom Ingenieurbüro zu erstellende Leistungsverzeichnis sollte vor Veröffentlichung dem Marktgemeinderat vorgestellt werden. Außerdem wurde das beauftragte Ingenieurbüro gebeten, zeitnah einen entsprechenden angepassten Vertrag („Planungsauftrag jetzt ausschließlich Neubau“) vorzulegen. Diese Vertragsanpassung hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 10.04.2018 beschlossen.

- **Außerdem wird in der Begründung festgestellt, dass Bürgermeister Elze den Bau eines neuen Trinkwasserspeichers in die Länge zieht.**

Nur bei der Äußerung einer Befürchtung, die ein Werturteil oder eine Meinungsäußerung darstellt, wäre es unerheblich, ob sie letztlich zutrifft. Bloße Vermutungen reichen für eine Begründung eines Bürgerbegehrens nicht aus.

- **In der Begründung wird weiter festgestellt, dass weder Kostenkalkulationen für mögliche Varianten, noch eine Ausschreibung oder ähnliches vorhanden sind.**

Dem Markt Remlingen liegt eine Kostenschätzung (Stand Mai 2017) für den Neubau des Hochbehälters vor.

- **Weiter wird ausgeführt:**

Jeden Monat werden die Baupreise teurer. Anstatt einer Konzentration auf die Vorzugslösung eines überirdischen Hochbehältersystems, das technisch wie preislich erhebliche Vorteile aufweist, ist angeblich die Ausarbeitung eines sog. „Amtsvorschlags“ (klassische Betonbauweise mit unterirdischen Behältern) durch das Ingenieurbüro Arz in Ausarbeitung. Eine Planungsleistung, die nicht wirklich gebraucht wird, aber hohe Kosten verursacht. Die Finanzierung ist in den Haushaltsplänen der Marktgemeinde Remlingen bereits mehr als üppig enthalten.

Nur bei der Äußerung einer Befürchtung, die ein Werturteil oder eine Meinungsäußerung darstellt, wäre es unerheblich, ob sie letztlich zutrifft. Bloße Vermutungen reichen für eine Begründung eines Bürgerbegehrens nicht aus.

Wie bereits festgestellt, hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2017 beschlossen, um einen maximalen Bieterkreis anzusprechen und um insgesamt die wirtschaftlichere der beiden Neubauvarianten zu erhalten, einen öffentlichen Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Der sog. „Amtsentwurf“ soll in konventioneller Bauweise (Betonbauweise) erstellt werden. Sonderbauweisen (Edelstahlbehälter) sollten als Nebenangebote zugelassen werden.

Im Haushaltsplan des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2018 wurden für den Neubau eines Hochbehälters insgesamt 1.368.000,00 € bereitgestellt. Dieser Betrag wurde aus der Kostenschätzung (Stand Mai 2017) entnommen.

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Begründung eines Bürgerbegehrens eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18 a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird.

3. Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

4. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

4.1 Da ein Bürgerentscheid die Wirkung eines endgültigen Marktgemeinderatsbeschlusses hat, muss dieser hinreichend bestimmt sein (BayVGH vom 23.10.2001, Bay VBI 2002, 185 = FSt 2002/51) und einen vollziehbaren Inhalt haben. Dies schließt Grundsatzentscheidungen, die noch der Ausführung und Konkretisierung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen nicht aus.

Die Frage, dass ein Trinkwasserhochbehälter, in Edelstahlbauweise, oberirdisch, in einem wärmeisolierten Gebäude, inklusive Pumpentechnik, dessen Fertigstellung baldmöglichst, bis spätestens Juli 2020 erfolgt sein sollte, kann unter den Zuständigkeits-/Aufgabenbereich des Marktgemeinderates eingeordnet werden und somit auch vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Die VGem-Verwaltung vertritt die Auffassung, dass das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie für den Neubau eines Trinkwasserhochbehälteranlage, in Edelstahlbauweise, oberirdisch, in einem wärmeisolierten Gebäude, inklusive Pumpentechnik, dessen Fertigstellung baldmöglichst, bis spätestens Juli 2020 erfolgt sein sollte?“

zulässig ist.

Dem Marktgemeinderat wird deshalb die Annahme des Bürgerbegehrens empfohlen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Neubau der Remlinger Trinkwasserhochbehälteranlage - Konkretisierung“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Beschlussfassung über die Durchführung eines Ratsbegehrens "Neubau der Trinkwasserhochbehälteranlage in der wirtschaftlichsten Bauweise"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann nach Art. 18 a Abs. 2 GO beschließen, dass einem mit Bürgerbegehren beantragten Bürgerentscheid als „Konkurrenzvorlage“ ein weiterer ratsinitiiertes Bürgerentscheid gegenübergestellt wird. Dieser ist in aller Regel als Entscheidungsalternative gedacht, sodass sich die jeweils in der Fragestellung des Ratsbegehrens und des Bürgerbegehrens zum Ausdruck gebrachten Ziele üblicherweise ganz oder teilweise widersprechen.

Es handelt sich dann um zwei Bürgerentscheide, die nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung möglichst an einem Tag und auf einem Stimmzettel zusammenzufassen sind. Im Falle der Gegenläufigkeit ist aber nach dem seit 01.04.1999 geltenden Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO auch eine Stichfrage zwingend vorzusehen.

Informiert die Gemeinde im Vorfeld der Abstimmung über das Anliegen des Bürger- und Ratsbegehrens, unterliegt sie in jedem Falle dem Sachlichkeitsgebot.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, ein teilweise konkurrierendes Ratsbegehren mit der folgenden Fragestellung durchzuführen:

Sind Sie für die Ausschreibung des Neubaus einer Trinkwasserhochbehälteranlage, in konventioneller Bauweise (Betonbauweise) mit gleichzeitiger Zulassung von Sonderbauweisen (Edelstahlbauweise) als Nebengebote um einen maximalen Bieterkreis anzusprechen und dadurch die wirtschaftlichere der beiden Neubauvarianten zu erhalten?

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung: -

Sachverhalt:

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, ist es theoretisch möglich, dass sich auch miteinander nicht zu vereinbarende Entscheidungen ergeben, da jeder Gemeindegewohner eine Stimme für jeden Bürgerentscheid hat. Widersprechende Entscheidungen könnten aber nicht umgesetzt werden. Es entstünde eine Pattsituation. In solchen Fällen schlug deshalb die Initiative „Mehr Demokratie in Bayern e.V.“ nach schweizerischem Vorbild eine sog. Stichfragen-Lösung vor. Die als zusätzlicher Bürgerentscheid ausgestaltete Stichfrage (Stichentscheid) konnte vom Gemeinderat nach früherer Rechtslage (bis zum 31. März 1999) nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO (a.F.) beschlossen werden. Rechtlich verpflichtet hierzu war er jedoch nicht. Mit Wirkung zum 1. April 1999 trat indes das Änderungsgesetz zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Kraft. Seitdem ist der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO verpflichtet, mit einfacher Mehrheit eine Stichfrage zu beschließen, wenn zwei oder mehrere inhaltlich gegenläufige Bürgerentscheide gleichzeitig zur Abstimmung stehen. Das Gesetz passt sich damit dem Entscheidungsmodell beim Volksentscheid an, bei dem zur Ermittlung einer möglichst differenzierten Abstimmungsentscheidung mit Gesetz vom 10.07.1998 ebenfalls die Stichfrage eingeführt worden ist.

Bei der konkreten Formulierung der Stichfrage ist darauf zu achten, in welchen Fällen sich eine widersprüchliche Entscheidung ergeben könnte.

Für die beiden zur Abstimmung gestellten Bürgerentscheide wurde jeweils eine Kurzbezeichnung angegeben. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, aber in der Praxis durchaus üblich und empfehlenswert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß Art. 18 a Abs. 12 Satz 3 GO folgende Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

☐ Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)

☐ Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)

Abstimmungsergebnis:

Ja:	11
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Beschlussfassung über den Durchführungstermin für die Bürgerentscheide
--------------	---

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2018 beschlossen, das o.a. Bürgerbegehren formell und materiell als zulässig zu beurteilen und den beantragten Bürgerentscheid durchzuführen. Außerdem hat der Marktgemeinderat in gleicher Sitzung die Durchführung eines Ratsbegehrens beschlossen. Gem. Art. 18 a Abs. 10 Gemeindeordnung ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen.

Nach Abstimmung mit der für die Organisation und Abwicklung der Bürgerentscheide zuständigen VGem-Verwaltung wurde als Durchführungs-/Abstimmungstermin der Sonntag, 14.10.2018 vereinbart. Gleichzeitig wird am diesem Tag die Landtags- und Bezirkswahl durchgeführt werden. Über das Landratsamt Würzburg ist hierfür die schriftliche Zustimmung des Bay. Staatsministeriums des Inneren zu dieser Terminfestsetzung zu beantragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Bürgerentscheide am Sonntag, den 14.10.2018 durchzuführen und die schriftliche Zustimmung des Bay. Staatsministeriums des Innern zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6	Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "Bestellung eines Bauausschusses"; Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
--------------	---

Sachverhalt:

Dem 1. Bürgermeister wurden am 30.07.2018 39 Unterschriftenlisten mit insgesamt 270 Unterschriften übergeben, damit ein Bürgerentscheid zu der im Betreff näher bezeichneten Angelegenheit durchgeführt wird. In der Gemeindeordnung wird vorgegeben, dass über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Marktgemeinderat zu entscheiden hat.

Das Bürgerbegehren ist dann zulässig, wenn die mit ihm verlangten Maßnahmen zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet werden kann (s. hierzu 4.)

Zu den formellen Anforderungen der Unterschriftenlisten ist anzuführen

- bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner sind 10 v.H. Unterschriften der abstimmungsberechtigten Gemeindebürgern vorzulegen (s. hierzu 1.)
- eine Begründung muss vorhanden sein (s. hierzu 2.) und
- drei Vertreter mit jeweils einem Stellvertreter sind zu benennen (s. hierzu 3).

Im Rahmen der Prüfung wurden außerdem folgende Personen bzw. Fachstellen beteiligt:

- Kommunalaufsicht des Landratsamtes Würzburg

Die aufgeführten Fachstellen erhielten die Fragestellung aus der Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme.

Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Unterstützungsunterschriften:

Abstimmungsberichtigte zum Stichtag 30.07.2018:	1.216
10 v.H. der Mindestunterschriften sind	122

Es wurden 39 Unterschriftenlisten mit 270 Unterschriften abgegeben:

davon

gültige Unterstützungsunterschriften	262
ungültige Unterstützungsunterschriften	8

Feststellung: Die erforderliche Anzahl von 122 Unterstützungsunterschriften ist erreicht.

2. Begründung:

Feststellung: Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gehört nach Art. 18 a GO auch eine Begründung.

Hierzu ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

- **In der Begründung zum Antrag auf das Bürgerbegehren wird festgestellt, dass sämtliche Bauvorhaben in Remlingen sich seit Monaten verschieben, was den Bürgern am Ende immer mehr Geld kostet. Dies liege zum einen an der Taktik des Bürgermeisters und zum anderen an dessen häufigen Alleingängen.**

Nur bei der Äußerung einer Befürchtung, die ein Werturteil oder eine Meinungsäußerung darstellt, wäre es unerheblich, ob sie letztlich zutrifft. Bloße Vermutungen reichen für eine Begründung eines Bürgerbegehrens nicht aus.

- **Weiterhin wird in der Begründung festgestellt, dass ein Bauausschuss in Remlingen sehr sinnvoll sei. Sämtliche Baumaßnahmen müssen dort besprochen werden. Hierdurch entstehen nach Meinung der Vertreter des Bürgerbegehrens nicht nur ein offeneres Vorgehen und eine gerechte Vergabe von Aufträgen, sondern vielmehr auch ein zeitlich zügigeres Umsetzen der anstehenden Baumaßnahmen.**

In Gemeinden jeder Größe können vorberatende Ausschüsse gebildet werden. Sie unterscheiden sich von den in Art. 32 Abs. 2 und 3 GO behandelten beschließenden Ausschüssen dadurch, dass sie keine endgültigen Beschlüsse fassen. Eine gesetzliche Verpflichtung, vorberatende Ausschüsse zu bilden besteht nicht. Nicht nur die Zusammensetzung (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO), sondern auch die Zahl und den Wirkungskreis der vorberatenden Ausschüsse bestimmt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 55 und 45 Abs. 1 GO) oder Satzung. Der Gemeinderat kann auch von der Bestellung vorberatender Ausschüsse überhaupt absehen.

Den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung (Art. 55 Abs. 1 GO). Er kann darin die für die beschließenden Ausschüsse geltenden Vorschriften (Art. 55 Abs. 2 GO) auch auf die vorberatenden Ausschüsse erstrecken. Er muss es aber nicht. So können grundsätzlich alle Sitzungen bloß vorberatender Ausschüsse nicht öffentlich sein. Der Gemeinderat ist aber nicht völlig frei in der Bestimmung des Geschäftsgangs. Rechtliche Beschränkungen für die Überweisung von Aufgaben an vorberatende Ausschüsse bestehen nicht. Sie können entweder ständig eingesetzt sein oder auch nur für Einzelfälle gebildet werden. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach Art. 33 GO. Die Geschäftsordnung des Marktes Remlingen enthält hinsichtlich des Geschäftsgangs vorberatender Ausschüsse keine Regelung. Somit gelten die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO für den Geschäftsgang eines Ausschusses entsprechend.

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 08.05.2014 und erneut in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2018 über die Vor- und Nachteile eines beratenden Bauausschusses beraten und beschlossen, keinen Bauausschuss einzurichten.

Grundsätzlich ist der Wahrheitsgehalt der Begründung eines Bürgerbegehrens eine wesentliche Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung der Stimmberechtigten kann sowohl bei der Frage, ob sie ein Bürgerbegehren unterstützen und dieses die erforderliche Mindestunterschriftenzahl erreicht (Art. 18 a Abs. 6 GO) als auch bei der Abstimmung über den Bürgerentscheid selbst nur dann sachgerecht ausfallen, wenn die Abstimmenden den Inhalt des Bürgerbegehrens verstehen, seine Auswirkungen überblicken und die wesentlichen Vor- und Nachteile abschätzen können. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung eines Bürgerbegehrens in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig erläutert wird.

3. Benennung von drei Vertretern:

Auf den Unterschriftenlisten werden drei Vertreter des Bürgerbegehrens benannt. Stellvertreter wurden nicht benannt.

4. Materiell-rechtliche Prüfung der Fragestellung:

Gemäß Art. 18 a Abs. 3 GO findet ein Bürgerentscheid **nicht** statt über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister obliegen, **über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung**, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

Zu den ausgeschlossenen Gegenständen der inneren Organisation zählen beispielsweise die Aufbau-, Ablauf- und Behördenorganisation einer Gemeinde, der Organisationsplan, die Geschäftsleitung und -verteilung, Geschäftsordnungsfragen des Gemeinderates oder dessen Ausschüsse, Regelungen zur Stellvertretung sowie Erlass und Durchführung allgemeiner Dienst- und Geschäftsanweisungen.

Unter der Ablauforganisation sind Fragen des Geschäftsgangs zu verstehen. Zur Aufbauorganisation gehört z.B. die Frage, welche Aufgaben in einer Abteilung zusammengefasst werden oder welches Sachgebiet zuständig ist.

In Zusammenhang mit dem für Besetzung eines Ausschusses anzuwendenden Verfahrens hat das VG Ansbach (Urteil vom 26.3.1998 – AN 4 K 97.02347) ausgeführt, dass unter den Begriff der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung die insbesondere durch die Geschäftsordnung gemäß Art. 45 GO zu regelnden Fragen der Selbstorganisation des Gemeinderates sowie die Zuständigkeitsverteilung im Innenverhältnis, insbesondere die Frage nach Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenbereich der Ausschüsse und die Verteilung der Geschäfte der Gemeinderatsmitglieder gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO zu subsumieren seien (vgl. hierzu auch Prandl/Zimmermann/Büchner, Kennzahl 10.18a, Art. 18a GO Erl. 10; sowie Wegmann, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Zwischenbilanz und aktuelle rechtliche Fragen, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit [Hrsg.]: Kommunalpolitik in Bayern, 1. Auflage 1997, S. 75 ff./93; Neusinger, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, 1. Auflage 1999, S. 145).

Es stehe gemäß Art. 32. Abs. 1 GO im Ermessen des (Markt-)Gemeinderates, ob und wie Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sollen als kleine Gruppe der Entlastung des Plenums dienen, damit im kleinen, nach Möglichkeit fachspezifischen Kreis schwierige Probleme der Verwaltungstätigkeit effizienter beraten und aufbereitet werden können. Bei der Bildung und Besetzung von Ausschüssen handele es sich damit zweifelsfrei um eine Organisationsfrage im Rahmen der Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung, bei deren Lösung der (Markt-)Gemeinderat aufgrund seiner Organisationshoheit eine weitgehende Gestaltungsfreiheit habe (vgl. auch BayVGH BayVBl 1968, 324; BayVGH KommP BY 1993, 10; BayVGH VwRR BY 1998, 49, sowie Schreiber BayVBl 1996, 134). Die entsprechenden Regelungen seien in der Geschäftsordnung bestimmt. Zwar mache die Gemeindeordnung über die Rechtsnatur der Geschäftsordnung keine näheren Angaben, aber unabhängig davon, ob man der Geschäftsordnung, wie teilweise vertreten, auch Satzungscharakter zubilligen wolle, sei jedenfalls nach ganz herrschender Ansicht anerkannt, dass die Bestimmungen der Geschäftsordnungen für die Gemeindeangehörigen weder Rechte noch Pflichten begründen und demzufolge rein interner Natur seien (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser/Hermann, Art. 45 GO, RdNr. 1). Von einer einem Bürgerbegehren zugänglichen Sachentscheidung mit Außenwirkung könne demnach bei der Festlegung dieser Geschäftsordnungsbestimmungen keine Rede sein.

Ein Bürgerbegehren, das die Einrichtung eines Bauausschusses fordert, greift in die innere Organisation der Gemeindeverwaltung ein und ist daher gemäß Art. 18 a Abs. 3 GO unzulässig.

Das eingereichte Bürgerbegehren mit der Fragestellung

„Sind Sie für die Bestellung eines Bauausschusses?“

ist als unzulässig zurückzuweisen.

Dem Marktgemeinderat wird die Ablehnung des Antrages auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Bestellung eines Bauausschusses“ empfohlen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids „Bestellung eines Bauausschusses“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	0
Nein:	11
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7.1 Bürgerbegehren "Trinkwasserhochbehälteranlage"; Aktenvermerk Arz Ingenieure zum Leistungsbestimmungsrecht

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Büros Arz Ingenieure vom 16.10.2017 wurde der Markt Remlingen u.a. davon informiert, dass es selbstverständlich auch möglich sei, unmittelbar eine Sonderbauform zu planen und zur Ausführung vorzusehen. Hierbei würde das Vergabeverfahren zunächst auf entsprechende Systemhersteller eingeschränkt werden, wobei selbstverständlich auch hier der Sondervorschlag möglich wäre, den Behälter alternativ in Betonbauweise zu errichten. Das Büro Arz teilte weiter mit, dass die Ausschreibung als Sonderbauweise Edelstahl jedoch bedingen würde, dass umfangreiche Planungsleistungen durch die jeweiligen Bieter erbracht werden müssten, was aus Sicht des Büros Arz nicht vergabekonform sei.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens „Trinkwasserhochbehälteranlage“ wurde das Büro Arz gebeten, die vorgenannte Feststellung durch die VOB-Stelle bestätigen zu lassen. Das Büro Arz hat über das diesbezüglich mit der VOB-Stelle am 09.08.2018 geführte Telefonat einen Aktenvermerk gefertigt und nach Gegenzeichnung durch die VOB-Stelle am 13.08.2018 per Mail beim Markt Remlingen vorgelegt, welcher mit den Sitzungsunterlagen elektronisch übermittelt wurde.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Günter Schumacher
Vorsitzender

Bernd Walter
Schriftführer